

1/SN-200/ME

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Gerhard Zeiler
Generalsekretär

Präsidium des Parlaments

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

GESETZENTWURF
Z: 21 - GE 98f
Datum: 30. MRZ. 1989
Verteilt 31. März 1989 Madhann

Klausgrober
Wien, am 28.3.1989
a7/fs1

Änderung der Fernmeldegebührenordnung 1989

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittle ich Ihnen 25 Ablichtungen der vom ORF erstatteten Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zur Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Gerhard Zeiler
Gerhard Zeiler

Beilage: w.e.



ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Österreichischer Rundfunk, 1136 Wien

Bundesministerium für Öffentliche
Wirtschaft und Verkehr - Generaldirektion
für die Post- und Telegraphenverwaltung
Herrn Generaldirektor
Dr. Ing. Sindelka

Postgasse 8
1011 Wien

1136 Wien, Würzburggasse 30
Telefon: (0222) 8291- 2300 Durchwahl
Fernschreiber: 1-33601 orf a
Telefax: (0222) 8291/2200
Telegrammadresse: ORF-Wien
DVR: 0066915

Unser Zeichen Wien, den
GRA/FS/Ta 20.3.1989
Ta7/b56

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Fernmeldegebühren-
ordnung abgeändert wird; Begutachtungsverfahren
GZ 103684/III-25/89

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Wir danken für die uns eingeräumte Möglichkeit, zu dem von
Ihrem Haus erarbeiteten Vorschlag einer Novelle der Fernmelde-
gebührenordnung Stellung nehmen zu können.

Wir sind seit langem der Meinung, daß die derzeit in Kraft
befindlichen Regelungen im Bereich der Befreiungsbestimmungen
nicht mehr zeitgemäß und daher erneuerungsbedürftig sind. Die
bestehende Rechtslage wird, gerade was die Befreiungsbestimmun-
gen anlangt, dem sozialen Anliegen nicht mehr gerecht, weil ein
zunehmend größerer Personenkreis, der nicht mehr in dem Sinne
sozial berücksichtigungswürdig ist, wie dies der Gesetzgeber
vor Augen hatte, legal in den Genuß der Begünstigungen kommt.
Daneben bietet die bestehende Regelung doch auch die Möglich-
keit, Befreiungen zumindest praeter legem in Anspruch zu
nehmen.

Insbesondere die taxativen Befreiungsvoraussetzungen im neu
formulierten § 47 Abs 1 Z 1 bis 7 in Verbindung mit der beab-
sichtigten generell wirksamen Einkommenskomponente sind nach
unserer Auffassung sachgerecht und nach unserer Auffassung
geeignet, dem vorerwähnten Regelungsbedürfnis zu entsprechen.

Darüberhinaus regen wir an, folgende zwei Punkte in Ihre
Überlegungen bzw. die Überlegungen des Gesetzgebers für die
endgültige Fassung miteinzubeziehen:

1. Wir treten für eine ersatzlose Streichung des § 48 Abs 4 des
Entwurfes ein, weil zumindest der Mietzins im Sinne des
Mietrechtsgesetzes eine zumutbare Ausgabe für jeden Privat-
haushalt darstellt, die der Gesetzgeber auch im Bereich des

- 2 -

Einkommen-(Lohnsteuer-)rechts nicht besonders privilegiert hat.

- Wir treten dafür ein, die neuen Befreiungsbestimmungen auch auf bestehende Befreiungen anzuwenden und lediglich Übergangsbestimmungen für besondere Härtefälle vorzusehen.

Obwohl die Intention Ihres Hauses erkennbar ist, den bestehenden Gesetzestext möglichst unverändert zu belassen, möchten wir darauf hinweisen, daß die Bestimmung des § 49 Z 6 ("Das Rundfunk- oder Fernsehgerät muß sich in Wohnräumen befinden.") an der für Blindenheime, Pflegeheime für hilflose Personen und Heime für taube Personen bestehenden Realität insoferne vorbeigeht, als Bewohner solcher Heime vielfach nicht in der Lage sind, sich ein eigenes Empfangsgerät anzuschaffen und der Genuß der Hörfunk- und Fernsehprogramme zumeist in einem Gemeinschaftsraum stattfindet.

Letztlich möchten wir zum vorliegenden Entwurf des § 52 festhalten, daß der Gesetzgeber wohl besser von "Behörde" anstelle von "Dienststelle" sprechen sollte. Inwieweit eine Behörde verschiedene Tätigkeiten durch seine hierfür vorgesehene Dienststellen vollziehen läßt, ist eine Sache, die sich wahrscheinlich durch Erlaß regeln läßt.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, würden unsere Anmerkungen anläßlich der Endredaktion des Gesetzestextes berücksichtigt werden.

Entsprechend Ihrem Schreiben haben wir unsere heutige Stellungnahme im Umfang von 25 Ablichtungen dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK



(Dr. Radel)



(Gerhard Zeiler)